

Richtlinien der Stadt Münster

über die Gewährung von Finanzmitteln für Maßnahmen, Aktionen und Projekte im Rahmen des Verfügungsfonds Münster-Innenstadt des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Programmgebiet „Münster-Innenstadt“ sowie zur Organisation und Struktur des Verfügungsfonds

1. Allgemeines

Die Stadt Münster arbeitet schon seit vielen Jahren mit privaten Akteuren an der Weiterentwicklung, Aufwertung und Positionierung der unverwechselbaren, historisch geprägten Münsteraner Innenstadt. Städtebauliche Maßnahmen und Architekturprojekte mit erheblicher struktureller Reichweite, die konsequente Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Zentrums (Zentrenkonzept: System der kooperierenden Zentren) und ein „Inszenieren“ der Innenstadtqualitäten durch ein professionelles Stadtmarketing haben zu der herausgehobenen Qualität der City beigetragen. Diese Qualität wird durch die Einrichtung eines Verfügungsfonds im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Programmgebiet „Münster-Innenstadt“ gestärkt.

Auf der Grundlage der Ziffer 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Münster innerhalb des Programmgebietes „Münster-Innenstadt“ einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Münsteraner Innenstadt (Altstadt und Bahnhofsviertel) ein.

Mit dem Beschluss vom 10.12.2008 zur Vorlage V/0902/2008 hat der Rat der Stadt Münster einen Gebietsbezug gem. § 171b (2) BauGB festgelegt, dem konkretisierten Maßnahmekonzept (Integriertes Handlungskonzept / Städtebaulicher Maßnahmenplan für das Gebiet Münster-Innenstadt) zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, das Programm umzusetzen.

Der Verfügungsfonds gilt nur für das Programmgebiet „Münster-Innenstadt“, entsprechend der Gebietsabgrenzung (vgl. Vorlage V/0902/2008) am Ende dieser Richtlinien.

2. Fördergrundsätze

Durch den Verfügungsfonds für das Aktive Zentrum „Münster-Innenstadt“ soll privates Engagement für die Erhaltung, Entwicklung und Inwertsetzung der Münsteraner Innenstadt unterstützt werden. Ziel ist es, Projekte, Aktionen und Maßnahmen anzustoßen und umzusetzen und somit die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Innenstadtentwicklung zu stärken.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50% aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50% aus privaten Mitteln zusammen. Der Anteil der privaten Mittel kann durch ergänzende Finanzmittel weiter aufgestockt werden.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können nach Ziffer 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Programmgebiet „Münster-Innenstadt“ im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für

nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden (z.B. Beratungsleistungen, Planungen, Konzepte, Wettbewerbe, Veranstaltungen).

Entsprechend der Intention des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW können als investive Maßnahmen beispielsweise (Aufzählung nicht abschließend) bauliche Maßnahmen im Straßenraum, Gestaltung / Einrichtung von Plätzen, Investitionen in die Möblierung und Beschilderung des öffentlichen Raums, Aufstellen von Informationstafeln, die Anlage von Grünanlagen und Kunstobjekten oder die Umsetzung von Lichtkonzepten gewertet werden. Gemäß dem Investitionsbegriff in der Städtebauförderung können auch die Kosten für investitionsvorbereitende Maßnahmen den Investitionen hinzugerechnet werden.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen sind beispielsweise (Aufzählung nicht abschließend) die Erarbeitung entsprechender Analysen und Konzepte, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind. Hierzu zählen z.B. die Erarbeitung von Standortprofilen (Schwerpunkt Einzelhandel / Flächennutzungen / Branchenmix), Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum, Umnutzungskonzepte für (Laden)flächen, Erstellung von Gestaltungsleitfäden (z.B. für Schaufenster, Werbeanlagen), Durchführung von Wettbewerben, Befragungen oder Managementaufgaben.

Nichtinvestive Maßnahmen sind beispielsweise (Aufzählung nicht abschließend) Serviceoffensiven zur Kundenbindung, Ladenflächenmanagement, Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung, Einstellung von Quartiershausmeistern oder Servicekräften, Einrichtung einer Kinderbetreuung, Runde Tische für Makler und Architekten, Gepäckaufbewahrung, Standortbroschüren, Schaufenstergestaltungswshops, Marketingaktionen, Werbemaßnahmen oder Kontrolldienste im Quartier.

4. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt von Münster und das Programmgebiet haben und möglichst auf die Gesamtstadt ausstrahlen. Die Maßnahmen sollen sich an den grundsätzlichen Maßnahmen und Projekten des Integrierten Handlungskonzeptes Münster-Innenstadt orientieren. Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtkultur,
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
- Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der denkmalgeschützten und denkmalwürdigen Bausubstanz unter Berücksichtigung der Bedeutung für das Stadtbild,
- Konzepte zur Hervorhebung und Verbesserung bestehender Raumfolgen durch gestalterische Maßnahmen, Begrünung, Lichtkonzepte oder künstlerische Inszenierung,
- Maßnahmen zur Umgestaltung des öffentlichen Raumes,
- Maßnahmen zur Schaffung von Aufenthaltsqualität und damit Erhöhung der Verweildauer,
- Maßnahmen zur Stärkung des Einzelhandels,
- Maßnahmen zur Imagebildung,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Maßnahmen zur Belebung von bestehenden Plätzen im Rahmen einer Intendanz für den öffentlichen Raum,
- Zielgruppenspezifische Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen zur Steigerung der Besucherfrequenzen,
- Aktionen / Workshops / Marketingmaßnahmen zur Aufwertung der Innenstadt,
- Mitmachaktionen / Festivitäten in der Innenstadt.

5. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes-, Bundes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind,
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen die nicht oder nicht umfänglich vom Beirat bewilligt wurden,

- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- Maßnahmen, die zu den rechtmäßigen Pflichtaufgaben der Antragsteller gehören,
- Maßnahmen die der wirtschaftlichen Gewinnerzielung dienen,
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers,
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen.

6. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds Münster Innenstadt verfügt über ein Gesamtbudget in Höhe von 1,2 Mio. €. Der Zuwendungsbescheid des Landes sieht eine Laufzeit von insgesamt vier Jahren mit einem Budget in Höhe von 300.000 € jährlich vor. Diese zeitliche Planung liegt diesem Verfügungsfonds weiter zu Grunde. Voraussetzung für die Verwendung der öffentlichen Mittel in Höhe von 150.000 € jährlich ist, dass jährlich insgesamt 150.000 € private Mittel eingebracht werden.

Die privaten Mittel (insgesamt 600.000 €) können nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Partner verteilt über vier Jahre in kleineren Raten bereit gestellt werden. Dabei sollen die Einzahlungen der privaten Partner in den Verfügungsfonds zweimal jährlich, zum 01.04. und zum 01.10. erfolgen. Weitergehende Regelungen kann das Vergabegremium in seiner Geschäftsordnung zulassen.

Die Einrichtung des Verfügungsfonds ist durch die Stadt Münster erfolgt. Sie übernimmt die Verwaltung (Geschäftsführung) des Fonds und aller damit zusammenhängenden Zahlungen, Buchungsvorgänge und Verwaltungsaufgaben. Die Geschäftsführende Stelle setzt die Beschlüsse und Entscheidungen des Gremiums um. Zudem wird der Verfügungsfonds organisatorisch vom Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung und dem Eigenbetrieb Münster Marketing betreut.

Das Vergabegremium (vgl. Ziffer 8) entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel des Verfügungsfonds und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich sowohl aus Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung zusammen.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen und privaten Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Münster. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die aus den bewilligten Fördermitteln, dem Eigenanteil der Stadt und den von den privaten Partnern bereit gestellten Finanzmitteln bestehen.

8. Vergabegremium

Auf Grundlage der Vergaberichtlinien zum Verfügungsfonds Münster-Innenstadt ist gem. Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 ein lokales Gremium (der Beirat Verfügungsfonds Münster-Innenstadt) einzurichten, welches über die konkrete Verwendung der Mittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet. Die Anzahl der Mitglieder des Gremiums ist straff gefasst, um mit schlanken Strukturen zielgerichtet arbeiten zu können. Der Tagungszeitraum des Gremiums soll grundsätzlich in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden.

Die vorhandenen Geschäftsstellen der benannten privaten Akteure können hierbei wertvolle unterstützende Hilfestellung geben, ebenso wie die im Rahmen des Programms „Aktives Zentrum Münster-Innenstadt“ bereits eingerichteten Strukturen in den unterstützenden Fachämtern der Stadt Münster. Ergänzend wird eine Geschäftsführende Stelle innerhalb der Stadtverwaltung eingerichtet zur Abwicklung des Verfügungsfonds, der Beiratsbeschlüsse sowie aller damit zusammenhängenden Zahlungen, Buchungsvorgänge und Verwaltungsaufgaben.

Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Verbindliche Festlegung von Zielen und Maßnahmen für Projekte und Aktionen innerhalb des Verfügungsfonds Münster-Innenstadt im Rahmen des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Münster-Innenstadt“,
- Verbindliche Festlegung einer Priorität von Maßnahmen, Aktionen und Projekten innerhalb des Verfügungsfonds Münster-Innenstadt,
- Vergabe der Projektmittel im Verfügungsfonds im Rahmen der definierten Vergaberichtlinien,

- bei Bedarf Entscheidung über evtl. Mittelumschichtungen innerhalb des Verfügungsfonds im Rahmen der Grenzen der Bewilligung öffentlicher Fördermittel,
- Einwerbung weiterer Sponsorengelder, Spenden, Beiträge u.ä.,
- Kooperation mit der Fachverwaltung und der Politik mit dem Ziel einer von allen Partnern getragenen Aufwertung und Verbesserung für die Münsteraner Innenstadt,
- Entscheidungen über die Binnenorganisation des Beirats,
- Entscheidung über das Antrags- und Auszahlungsverfahren auf der Grundlage der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 und der Aussagen des Zuwendungsbescheides,
- Projektbezogene Darstellung der bezuschussten Maßnahmen, als Arbeitsgrundlage für den später durch die Verwaltung zu erstellenden Verwendungsnachweis.

Die Besetzung ist in der Form vorgesehen, dass die privaten Vertreter immer über eine Stimme mehr verfügen als die öffentlichen Vertreter. Gleichzeitig sollen alle beteiligten Akteure in angemessener Weise im Beirat berücksichtigt werden. Danach sollte der Beirat einerseits aus Vertretern der aktuell beteiligten Initiativen, Vereine, Kaufmannschaften und der Immobilien- und Standortgemeinschaft, andererseits aus Vertretern der beteiligten Fachverwaltung zusammengesetzt werden. Ansprechpartner/-innen der Fachverwaltung unterstützen die jeweils Projektverantwortlichen bei der Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage der Vergaberichtlinien.

Eine Beteiligung von Ratsvertretern am lokalen Gremium ist grundsätzlich möglich, wird in anderen Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die bereits einen Verfügungsfonds eingerichtet haben, nach derzeitigem Stand bisher eher selten praktiziert. Wenn die politische Beteiligung gewünscht wird, wird empfohlen, den Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft und den Vorsitzenden des Werksausschusses Münster Marketing sowie den Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung Münster-Mitte als Berater in das Gremium zu berufen.

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 2 Vorstand Initiative Starke Innenstadt ISI
- 1 Vorstand Immobilien- und Standortgemeinschaft Bahnhofsviertel ISG
- 1 Stadt Münster, Münster Marketing
- 1 Stadt Münster, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung

Geschäftsführung:

- Stadt Münster, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung
- Stadt Münster, Münster Marketing

Beratende Mitglieder:

- Vorsitzender Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft
- Vorsitzender des Werksausschusses Münster Marketing
- Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung Münster-Mitte
- Bei Bedarf Hinzuziehung weiterer beratender Mitglieder von anderen privaten Partnern oder Akteuren

Sofern weitere private Akteure sich finanziell am Verfügungsfonds Münster-Innenstadt beteiligen möchten, wird der Beirat darüber entscheiden, die Anzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder zu verändern, so dass sich auch die zukünftigen Akteure angemessen im Gremium wiederfinden. Dabei ist zu beachten, dass das Gremium handlungsfähig bleiben muss. Bei Bedarf können zudem weitere beratende Mitglieder berufen werden.

Das Gremium wählt seine/n Vorsitzende/n selbstständig. Das Gremium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung auf der Basis der Richtlinien der Stadt Münster. Das Gremium arbeitet ehrenamtlich und wird für die Laufzeit des Verfügungsfonds (derzeit bis 2013, Verlängerung optional bis 2015) gebildet.

Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist ein Vertreter zu benennen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums entscheiden über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das

Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Die beratenden Mitglieder des Gremiums wirken bei der Entscheidungsfindung dahingehend mit, dass sie zu einzelnen Projekten und Maßnahmen Stellung nehmen können.

9. Antragsberechtigte / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen im Programmgebiet Münster-Innenstadt.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Für die Antragstellung ist ein Formblatt zu verwenden. Ein Muster befindet sich am Ende dieser Richtlinien.

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller,
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtentwicklung,
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme,
- Rechtliche Rahmenbedingungen bzw. notwendige Genehmigungen der Maßnahme,
- Mitwirkende / Akteure der Maßnahme,
- Dauer der geplanten Maßnahme,
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme.

Da über die Mittelvergabe durch das Gremium beraten wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens 3 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein und rechtzeitig zur Sitzung des Gremiums vorliegen. Ein Maßnahmenbeginn ohne vorherige Entscheidung ist unzulässig.

Übersteigt die durch die Anzahl der Anträge ausgelöste Finanzierung das jährliche Budget, kann das Gremium Prioritäten festlegen oder den Antrag in ein späteres Jahr verschieben. Sofern erforderlich, kann das Gremium in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung eine Jahresplanung aufstellen.

10. Entscheidungskriterien

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Fachdienststellen der Stadtverwaltung Münster im Vorfeld der Antragstellung bestätigt worden ist, ggf. in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des Verfügungsfonds.

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Die Maßnahmen oder Projekte müssen sich im Rahmen der unter Punkt 4 genannten Fördergegenstände bewegen.
- Die Maßnahmen oder Projekte müssen mit den grundsätzlichen Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes für das Programmgebiet „Münster-Innenstadt“ übereinstimmen.
- Die Maßnahmen oder Projekte für die ein Zuschuss beantragt werden soll, müssen innerhalb des Programmgebietes „Münster-Innenstadt“ liegen bzw. durchgeführt werden.
- Die Maßnahmen oder Projekte müssen eine nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Programmgebietes „Münster-Innenstadt“ bewirken.

11. Art und Umfang der Finanzmittel

Die Projektförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds Münster-Innenstadt wird grundsätzlich als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, der zugleich den Höchstbetrag darstellt. Die Mittel müssen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Höhe des Zuschusses legt das Gremium je nach Maßnahme und Projekt im Einzelfall fest. Eine einheitliche Bewilligungspraxis über die Laufzeit des Verfügungsfonds ist dabei aber sicher zu stellen. Der Zuschuss kann bis zu 100% betragen.

12. Vergaberechtliche Vorschriften

Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 33 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind zu beachten. Darüber hinaus sind bei Verwendung von öffentlichen Mitteln die

entsprechenden Vorschriften und Auflagen der Nebenbestimmung zum Bewilligungsbescheid 06/12/10 vom 20.08.2010 des Landes für den Verfügungsfonds Münster-Innenstadt zu beachten.

13. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Beirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Teilauszahlung als Vorfinanzierung für den Ausgleich von zeitnah fälligen Rechnungen aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Von den Empfängern der Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu führen, das heißt durch einen Sachbericht und einen detaillierten zahlenmäßigen Nachweis getrennt über alle Einzahlungen und Ausgaben und die Vorlage der zugehörigen Rechnungsbelege im Original.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- ein Bericht über die Maßnahme mit erläuternden Fotos
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 7.500 € (netto)
- der ursprüngliche Antrag an den Beirat und die Entscheidung des Beirates.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Münster am 08.02.2012 in Kraft.

Städtebauförderprogramm “Aktive Stadt- und Ortsteilzentren” Münster Innenstadt (gemäß Beschluss des Rates vom 10.12.2008)

Schloss-
quartier

Altstadtquartier

Bahn-
hofs-
quartier

--- Abgrenzung Programmgebiet im Sinne von
§ 171 b (2) BauGB

Antrag

zur Durchführung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds Münster-Innenstadt des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Programmgebiet „Münster-Innenstadt“

An den Beirat
Verfügungsfonds Münster-Innenstadt

c/o Amt für Stadtentwicklung,
Stadtplanung, Verkehrsplanung
Albersloher Weg 33
48155 Münster

1. Allgemeine Angaben

1.1 Antragsteller (ggf. weitere Ansprechpartner)

1.2 Bankverbindung des Antragstellers

2. Inhalt des Antrages

2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme (ggf. Anlage beifügen)

2.2 Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende, zeitlicher Ablauf

2.3 Gegenstand der Förderung / Zuordnung der geplanten Maßnahme

2.4 Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahmen für die Innenstadtstärkung/ -belebung

3. Kosten und Finanzierung

3.1 Gesamtkosten für die Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen

3.2 Finanzierung der Maßnahmen (ggf. weitere Finanzierungspartner)

4. Skizzen, Pläne, Visualisierungen

4.1 Maßnahmenskizze, Planunterlagen (die zur Beurteilung ausreichend sein müssen, ggf. Anlage beifügen)

4.2 Visualisierung (Fotos etc., ggf. Anlage beifügen)

Unterschrift des Antragstellers